

## Stiftungsgeschäft

### I.

Die Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, vertreten durch den Bürgermeister, Rainer Fornell, sowie die nachstehend aufgelisteten Personen errichten hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) in seiner derzeit geltenden Fassung die

#### „Bürgerstiftung Panketal“

als rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff BGB und der §§ 1, 3 StiftGBbg mit Sitz in Panketal und beantragen die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

Mitgründungsstifter sind:

| Name, Vorname | Anschrift |
|---------------|-----------|
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |
|               |           |

### II.

Ausschließlicher Stiftungszweck ist die Unterstützung Panketaler Einwohner, die wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe in Not geraten und hilfebedürftig sind.

Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht, durch Hilfe in besonderen Härtefällen, wenn die eigenen und von öffentlicher Hand gewährten Mittel nicht ausreichen, um notwendige Maßnahmen zu finanzieren. Wiederkehrende Leistungen sollen möglichst ausgeschlossen werden.

Die Empfänger von Stiftungsmitteln müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Panketal haben. Ihre Notlage ist ausreichend zu erklären und zu belegen.

Leistungen von Dritten, auf die die Betroffenen gesetzlichen Anspruch haben, sind vor Leistungen aus der Stiftung zu beantragen und zu nutzen.

Die Verwirklichung der Zwecke schließt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### III.

Die Stiftung wird mit folgendem (Anfangs-) Vermögen (Gründungskapital) ausgestattet:



